

IRRTÜMER : JUBILÄUMSZUWENDUNG (JUBILÄUMSBELOHNUNG)

| Was viele glauben: | Wie es wirklich ist: |
|---|---|
| ... dass Musikschullehrer keinen Anspruch auf Jubiläumszuwendung haben, weil diese im Gehaltsgesetz aus dem Bundesrecht (auf das 'unser' § 46 GVBG verweist) als Kann-Bestimmung geregelt ist – im Gegensatz zur für alle anderen Gemeindebediensteten geltenden Regelung (direkt im GVBG). | Einem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2012 zufolge darf die Zuwendung vom Dienstgeber nur dann verweigert werden, wenn ein Vertrauensverlust durch objektive Gründe gerechtfertigt ist, die den Bediensteten einer Belohnung für treue Dienste unwürdig machen. <i>Im neuen Dienstrecht gilt für Musikschullehrer dieselbe gesetzliche Regelung wie für alle anderen Gemeindebediensteten.</i> |
| ... dass man die Jubiläumszuwendung in jedem Fall automatisch bekommt. | <i>Im neuen Dienstrecht sollte man die Jubiläumsbelohnung tatsächlich 'automatisch' bekommen.</i> Auch im weiter bestehenden Dienstrecht zahlen manche Gemeinden die Jubiläumszuwendung von sich aus. Arbeitet man in einer Musikschule, wo das nicht so ist, sollte man eine Auszahlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragen, um die Verjährung nicht zu verpassen. |
| ... dass eine Zuwendung, die sich auf eine Zeitspanne bezieht, nicht verjähren kann. | Zur Verjährung gibt es leider ebenfalls unterschiedliche Rechtsmeinungen. Um sicherzugehen, sollte man die Jubiläumszuwendung / <i>Jubiläumsbelohnung</i> , wenn man sie nicht bekommt, innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren (ab dem Moment, wo man Anspruch darauf hat) beantragen. |
| ... dass beim Dienstjubiläum nur die Jahre ab dem Eintrittstag in den Dienst gezählt werden. ODER ... dass alle Vordienstzeiten mitgerechnet werden. | <i>Im neuen Dienstrecht zählt als Zeitraum für den Anspruch auf Jubiläumsbelohnung tatsächlich nur die im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit.</i> Im weiter bestehenden Dienstrecht werden auch Vordienstzeiten mitgerechnet, aber nur die zur Gänze angerechneten (Stichtagsberechnung: Vollarrechnung). |
| ... dass man die Jubiläumszuwendung / -belohnung in dem Monat ausbezahlt bekommt, in dem man das jeweilige Dienstjubiläum hat. | Die Jubiläumszuwendung im weiter bestehenden Dienstrecht ist im Jänner oder Juli auszuzahlen. <i>Die Jubiläumsbelohnung im neuen Dienstrecht bekommt man jeweils im Dezember des Dienstjubiläumjahres.</i> |
| ... dass die Jubiläumszuwendung / -belohnung auch bei Teilzeitbeschäftigung mit dem aktuellen Monatsbezug berechnet wird. | Bei Vollbeschäftigung wird der Bruttobezug des letzten Monats des Dienstjubiläums herangezogen. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Jubiläumszuwendung / <i>Jubiläumsbelohnung</i> mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis – jedoch mit der aktuellen Gehaltstabelle – berechnet. <i>(Im neuen Dienstrecht beträgt der Berechnungszeitraum jeweils die letzten fünf Jahre.)</i> |
| ... dass man bei mehreren Arbeitgebern die Jubiläumszuwendung / -belohnung nur einmal beantragen muss / nur in einer Musikschule bekommt. | Da die Jubiläumszuwendung / <i>Jubiläumsbelohnung</i> bei Teilzeitbeschäftigung anteilig ausbezahlt wird, muss man sie gegebenenfalls bei jedem Dienstgeber beantragen / <i>von jedem Dienstgeber extra bekommen.</i> |
| ... dass man die 40jährige Jubiläumszuwendung in jedem Fall erst nach 40 Dienstjahren bekommt. | Im weiter bestehenden Dienstrecht bekommt man die zweite Jubiläumszuwendung unter bestimmten Voraussetzungen (Pensionierung, ... – siehe GehG § 20c Abs. 3) auch bereits nach 35 Jahren. <i>Im neuen Dienstrecht gibt es keine entsprechende Regelung. Dafür bekommt man eine Jubiläumsbelohnung nicht nur nach 40 und 25, sondern auch nach 5, 10 und 15 Jahren.</i> |
| ... dass die Jubiläumszuwendung immer in einem Monatsbezug besteht. | Im weiter bestehenden Dienstrecht bekommt man zum 25jährigen Dienstjubiläum zusätzlich einen doppelten, und zum 40jährigen Dienstjubiläum zusätzlich einen vierfachen Monatsbezug. <i>Im neuen Dienstrecht beträgt die Jubiläumsbelohnung nach 5 Jahren 50 %, nach 10 und 15 Jahren 100 %, nach 25 Jahren 150 %, nach 40 Jahren 200 % des Monatsbezugs.</i> |

GVBG § 46 Abs. 1 – Verweis aufs VBG (Bundesrecht) in einer Fassung aus dem Jahr 2014

"Auf die an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten verwendeten Vertragslehrer finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß Anwendung. Für Musikschullehrkräfte gelten die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 8/2014, ..."

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072094/LNO40072094.html>

VBG § 22 Abs. 1 (Fassung aus dem Jahr 2014) – Verweis auf Bestimmungen für Bundesbeamte

"Für die Nebengebühren, den Fahrtkostenzuschuss und die Jubiläumswendung gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Jubiläumswendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht. ..."

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40161052/NOR40161052.html>

Jubiläumswendung nach 25 & 40 Jahren

GehG § 20c (Fassung aus dem Jahr 2014) – Verweise siehe oben

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40137657/NOR40137657.html>

Information Jubiläumswendung (aus dem Jahr 2018):

<https://netzwerk.oberwalder.info/content/Anlagen/382/JUBIL%C3%84UMSZUWENDUNG.pdf>

NEUES DIENSTRECHT:

Jubiläumsbelohnung nach 5, 10, 15, 25 & 40 Jahren

GBedG § 90

(1) Den Vertragsbediensteten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat Dezember des Jahres, in dem sie eine Dauer des Dienstverhältnisses von 5, 10, 15, 25 und 40 Jahren vollenden. Diese beträgt bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von 5 Jahren 50 %, von 10 und 15 Jahren jeweils 100 %, von 25 Jahren 150 % und von 40 Jahren 200 % des Monatsbezuges (§ 63 Abs. 2) im Monat, in dem der jeweilige Zeitraum vollendet wurde. Der Berechnung der Jubiläumsbelohnung von Vertragsbediensteten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung teilzeitbeschäftigt waren, ist der Teil des vollen Monatsbezuges zugrunde zu legen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der letzten fünf Jahre entspricht.

(2) Als maßgeblicher Zeitraum im Sinne des Abs. 1 gilt die im Dienstverhältnis zur Gemeinde zurückgelegte Zeit, soweit sie für den Erfahrungsanstieg uneingeschränkt anzurechnen ist.

(3) Ein Anspruch auf Jubiläumsbelohnung besteht nicht, solange eine Leistungsbeurteilung auf nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg lautet (§ 69 Abs. 2 Z 1) oder gegen die jeweiligen Vertragsbediensteten ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, anhängig ist. Bei Einstellung des Strafverfahrens ist die Jubiläumsbelohnung unverzüglich nachzuzahlen.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch Kündigung gemäß § 96 Abs. 2 Z 1, 3, 4 und 6 oder vorzeitige Auflösung (§ 98) mit Ausnahme der Fälle des § 98 Abs. 5 und 7 beendet, so erlischt ein Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071950/LNO40071950.html>

Verjährung

GVBG § 17a Abs. 1 \cong GBedG § 62 Abs. 1

"Ein Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist."

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005753/LNO40005753.html>

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071922/LNO40071922.html>